

# SPD demokratischer pressediens

P/XXX/198

16. Oktober 1975

Die SPD setzt neue Maßstäbe

Schlußentwurf für "Orientierungsrahmen '85" liegt vor  
Seite 1 und 2 / 48 Zeilen

Das Ende eines inhumanen Zustandes

Einwände der CDU/CSU gegen Entwurf zur § 218-Reform  
nicht stichhaltig

Von Dr. Willfried Penner MdB  
Domann der SPD-Fraktion im Bundestags-Sonderausschuß  
für die Strafrechtsreform

Seite 3 bis 5 / 134 Zeilen

Der Trick mit der "Atomisierung"

Die Konservativen wollen in der Berufsbildungs-  
debatte schockieren

Seite 6 und 7 / 69 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Eberdt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 408  
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 38  
Telex: 08 55 848 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

Die SPD setzt neue Maßstäbe

Schlußentwurf für "Orientierungsrahmen '85" liegt vor

Der überarbeitete Entwurf des "Orientierungsrahmens '85" ist ausgedruckt und wird in den nächsten Tagen den Delegierten des Mannheimer SPD-Parteitagess zugesandt. Damit liegt die ohne Frage wichtigste Vorlage des Parteitagess auf dem Tisch, die der Partei, ihren Gliederungen und Mandatsträgern eine mittelfristige Orientierung für die kommenden zehn Jahre geben soll.

In die neue Vorlage sind eine Reihe von Verbesserungen aus den insgesamt 1.007 Anträgen eingegangen. Das Leistungsprinzip ist einer kritischen Würdigung unterzogen worden, die Aussagen zur Mitbestimmung wurden erweitert, der Staatsbegriff neu formuliert, die Wachstumsproblematik verändert dargestellt und ein sechster Schwerpunkt, die Gleichstellung der Frau, ist in den Entwurf neu aufgenommen worden. Außerdem wurden die Aussagen zur Entwicklungspolitik erheblich ausgeweitet.

In dem die Öffentlichkeit sicherlich am meisten interessierenden Kapitel "Markt und Lenkung" sind zahlreiche Präzisierungen vorgenommen worden. Wie nicht anders zu erwarten gewesen war, haben jene Anträge, die in der Vergangenheit in den Massenmedien eine spektakuläre Rolle gespielt haben, bei der Antragskommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Peter von Bertzen keine Mehrheit gefunden. Es bleibt dabei, daß die SPD zu ihrem Grundsatz steht: "So viel Markt wie möglich, so viel Lenkung wie nötig." Die Investitionsentscheidungen bleiben den Unternehmen vorbehalten. Aufgenommen in den Entwurf wurde eine Meldepflicht für Investitionen ab einer bestimmten Größenordnung, die dem Bund als Voraussetzung zur Rahmenplanung dienen soll.

In zwei Minderheitenvoten, die von acht bzw. neun der insgesamt 30 Kommissions-Mitgliedern getragen wurden, wird eine Genehmigungs-

pflicht für Investitionen und die Verstaatlichung von Banken und Versicherungen gefordert. Auch diese Minderheitenvoten werden dem Mannheimer Parteitag zur Abstimmung vorliegen. Hier wird es sicherlich die intensivsten Sachdiskussionen geben, die ausgetragen werden müssen. Das letzte Wort aber hat der Parteitag. Wenn er gesprochen hat, wird die Partei geschlossen und einheitlich hinter dem "Orientierungsrahmen" stehen.

Ohne dem Mannheimer Parteitag vorgreifen zu wollen, kann heute schon festgestellt werden: Die SPD kann stolz auf die Vorlage des überarbeiteten Entwurfs sein. Nach einer langen und gewinnbringenden Diskussion in sämtlichen Parteigliederungen liegt ein umfangreiches Papier auf dem Tisch, das Sozialdemokraten ein ausgeformtes, mittelfristiges Programm an die Hand gibt, mit dem in den nächsten zehn Jahren gearbeitet werden kann. Es wird eine sehr gute Hilfe auch für die Formulierung der Leitlinien für die kommende Legislaturperiode sein.

Die SPD hat eindrucksvoll unter Beweis gestellt, daß sie mit der Vorlage dieses Entwurfs als einzige gesellschaftlich relevante Gruppe in der Lage ist, Maßstäbe zu setzen und Orientierungshilfen für den Ausbau der Zukunft anzubieten. Dieses Gut muß gehagt und offensiv in der Öffentlichkeit vertreten werden.

Gode Japs  
(-/16.10.1975/bgy/pr/e)

+ + +

### Das Ende eines inhumanen Zustandes

---

Einwände der CDU/CSU gegen Entwurf zur § 218-Reform nicht stichhaltig

Von Dr. Wilfried Penner MdB

Obmann der SPD-Fraktion im Bundestagesonderausschuß für die Strafrechtsreform

Die Koalitionsfraktionen haben am 8. Oktober 1975 den Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes eingebracht. Der Entwurf war am 25. September 1975 der Öffentlichkeit vorgelegt worden. Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 erforderlich geworden waren, stießen in der Öffentlichkeit auf ein außerordentlich lebhaftes Interesse. Sie wurden - namentlich von den Ärzten, die zukünftig ihre Entscheidungen nach diesem Gesetz auszurichten haben werden - lebhaft begrüßt und als eine gelungene Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem die sogenannte Fristenregelung als verfassungswidrig bezeichnet worden war, kommentiert. Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtsurteils blieb nicht nur weitgehend unbezweifelt, sondern wurde vielfach deutlich hervorgehoben. Die gegenteilige Auffassung der CDU/CSU ist nicht stichhaltig.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte § 218 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes - das ist die Bestimmung, die das Kernstück der Reform, nämlich die sogenannte Fristenregelung enthielt - für mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar und nichtig erklärt, als diese Bestimmung "den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die - im Sinne der Entscheidungsgründe - vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben". Dem trägt der Entwurf zunächst dadurch Rechnung, daß ein neuer § 218 a vorgeschlagen wird, der die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch regelt. Aber dies ist beileibe keine "soziale Indikation". Der Entwurf schlägt vielmehr eine einheitliche Indikation vor, die man am ehesten zutreffend mit dem Begriff "sozialmedizinische Indikation" umschreiben kann, sofern einem daran gelegen ist, mit griffigen Bezeichnungen umzugehen. Dieser Indikationsstatbestand stellt - unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Frau - auf die "Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren" ab (§ 218 a Abs. 1), benennt jedoch nicht abschließend alle denkbaren Fälle einer derartigen Gefahr.

Es wird hingegen zwingend bestimmt, daß eine solche immer dann gegeben ist, wenn "nach ärztlicher Erkenntnis" die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 des § 218 a Abs. 2 erfüllt sind. § 218 a Abs. 2 füllt also lediglich den Begriff der "Gefahr" im Sinne des § 218 a Abs. 1 aus, dessen weitere Voraussetzungen jedoch auch dann gegeben sein müssen, wenn

es sich um einen Schwangerschaftsabbruch handelt, der auf den ersten Blick aus eugenischen oder ethischen Gründen oder deswegen angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß von ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Bei allen in § 218 a Abs 1,2 umschriebenen Konfliktlagen handelt es sich um derart belastende Umstände, daß die Fortsetzung der Schwangerschaft billigerweise nicht erwartet werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat - bezogen auf eine "Indikation der allgemeinen Notlage" - ausgeführt, daß die Schwere des hier voraussetzenden sozialen Konflikts deutlich erkennbar wird und - unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet - die Kongruenz dieser Indikation mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt. Dieser Anforderung wird die "sozialmedizinische" Indikation mit allen ihren drei gesetzlichen näher umschriebenen Unterfällen gerecht. Das gilt auch für den dritten Unterfall, der eine derart schwerwiegende Notlage voraussetzt, daß "von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann"; andererseits wird die Vergleichbarkeit mit anderen Fällen, in denen eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch gegeben ist, zusätzlich dadurch hergestellt, daß auch in diesem Fall auf das Vorliegen der "Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren" und den Maßstab "ärztlicher Erkenntnis" abgestellt wird.

Der Entwurf erfüllt weiterhin die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck gebrachte "grundsätzlich auch gegenüber der Mutter" bestehende Verpflichtung des Staates, "das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen", berücksichtigt dabei aber auch - was die Wahl der Mittel angeht - die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts anerkannten besonders gearteten Bindungen zwischen dem ungeborenen Leben und der Mutter. In diesem Sinne und in fortbestehender Verbindlichkeit der sozialpolitischen Grundsätze im Entschließungsantrag der SPD und FDP zum § 218 (Drs. 7/2042 des Deutschen Bundestages), der am 26. April 1974 im Deutschen Bundestag behandelt wurde, sieht der Entwurf in § 218 Abs. 2 Satz 2 - abweichend von der grundsätzlich gegen jeden Täter und Teilnehmer gerichteten Strafdrohung nach § 218, 218 a - Straffreiheit für die Schwangere vor, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung gemäß § 218 b Abs. 1 Nr. 1,2 von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind.

Das an diese Voraussetzungen gebundene Angebot der Straffreiheit an die Schwangere erscheint als unabdingbare Voraussetzung dafür, daß Angebote sozialstaatlichen Schutzes für das sich entwickelnde Leben durch konkrete, einzelfallbezogene Beratung und Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder besser als bisher angenommen und dadurch das ungeborene Leben besser als bisher geschützt wird sowie dafür, daß unsachgemäß durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche und die dabei, auch durch fehlende ärztliche Nachsorge, entstehenden Schäden für Leben und Gesundheit der Frauen verringert werden. Diese Vorschrift über die Beratung fügt sich in die Gesamtheit der gesetzgeberischen Maßnahmen ein, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen. Die Erfüllung der Pflicht, vor einem Schwangerschaftsabbruch die Beratung durchzuführen, wird durch eine Strafdrohung gesichert. Seit 1969 sind zahlreiche soziale Maßnahmen durchgeführt worden, die im Zusammenhang mit der Reform des § 218 von Bedeutung sind: Ein kinderfreundlicheres Adoptionsrecht, Freistellung zur Krankenpflege, Haus-

Haltehilfe, Hilfen für das behinderte Kind, Familienlastenausgleich und familiengerechter Wohnungsbau. Dennoch wird es auf absehbare Zeit so schwerwiegende Notlagen geben, daß eine Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, daß das Bundesverfassungsgericht von der Qualität der bestehenden Möglichkeiten, das sich entwickelnde Leben zu schützen, abhängig macht, inwieweit der Gesetzgeber verpflichtet ist, mit dem Mittel des Strafrechts einzugreifen. Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist mit der Verabschiedung des Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz vom 28. August 1975 getan worden, das nach der geänderten Reicherversicherungsordnung den Versicherten einen Anspruch auf ärztliche Beratung über die Erhaltung der Schwangerschaft gewährt.

Nach dem Urteil des Verfassungsorgans erscheint es schließlich erforderlich, neben dem Angebot von Rat und Hilfe für die Schwangere auch eine neutrale, sachverständige Feststellung der Indikation stattfinden zu lassen. Dem trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß in § 219 derjenige mit Strafe bedroht wird, der einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ohne daß "ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, schriftlich festgestellt hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a vorliegen". Zwei Ärzte haben also unabhängig voneinander zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 218 a vorliegen. § 219 steht in Zusammenhang mit der Vorschrift in § 200 f der Reicherversicherungsordnung in der Fassung des Strafrechtsreformergänzungsgesetzes vom 28. August 1975, die den Versicherten Anspruch auf ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch gibt. Diese Tätigkeiten gehören demnach zu den kassenärztlichen Arztleistungen, deren Ausübung einem approbierten Arzt nur dann untersagt werden kann, wenn besondere Feststellungen darüber vorliegen, daß er die ihm obliegende Pflicht zur gewissenhaften Prüfung der Indikation verletzt hat. Weil es sich immer um die Feststellung der Voraussetzungen der "sozialmedizinischen" Indikation handelt, sind die Ärzte dafür auch sachverständig.

Darüberhinaus wird durch die in § 219 vorgesehene Regelung sichergestellt, daß jede Schwangere sich an den Arzt ihres Vertrauens wenden, also den legalen Weg wählen kann. Gerade diese durch den Entwurf eröffnete Möglichkeit ist von besonderer Bedeutung. Sie ist geeignet, wirksam zu verhindern, daß wir mit dem ungerechten, inhumanen Zustand weiterleben müssen, daß Verurteilungen nach § 218 StGB als Zufallsbestrafungen anzusehen sind, die durchweg immer nur den ohnehin sozial Benachteiligten oder aber - wenn es ein Zufallstreffer war - den Kurpfuscher erreichen, der sich aufgrund einer dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung widersprechenden Strafrechtslage bereichert.

(-/16.10.1975/bgy/pr)

+ + +

### Der Trick mit der "Atomisierung"

---

Die Konservativen wollen in der Berufsbildungsdebatte schockieren

CDU und CSU und Kammerfunktionäre des Deutschen Industrie- und Handelstages schrecken die Öffentlichkeit in der Berufsbildungsdebatte mit einem Wort, das den Bürgern geradezu des Grauseln beibringen soll. Glaubt man ihnen, dann droht der Berufsbildung nichts geringeres als die "Atomisierung". Wie einen Kaugummi ziehen die CDU-MdB's dieses Schlagwort seit Monaten durch die Auseinandersetzungen um den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Um es gleich zu sagen: Bei näherem Hinsehen entpuppt sich das alles als ziemlicher Unfug.

Anhand dieses hochstilisierten Schlagwortes soll einmal auf exemplarische Weise deutlich gemacht werden, wie CDU und CSU und DINT-Funktionäre die Berufsbildung in Deutschland rhetorisch traktieren. Zunächst: Was steht eigentlich im Gesetzentwurf der Bundesregierung? Dort steht dreierlei:

1/ Wenn ein Ausbildungsverhältnis mit mehreren Betrieben begründet wird, ist jeder von Ihnen für den Teil verantwortlich, den er übernommen hat. Also klare Verantwortung.

2/ Wenn ein Betrieb einen Teil der Ausbildung von einem anderen Betrieb durchführen lassen will, muß der Auszubildende damit einverstanden sein.

3/ Mit Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Ausbildungsverträge über Teile eines Ausbildungsberufes mit Genehmigung der zuständigen Stelle nur dann abgeschlossen werden, wenn die Gesamtausbildung sichergestellt ist und eine Ausbildung für einen Ausbildungsberuf unter zumutbaren Bedingungen sonst nicht möglich wäre.

Sicherlich wird nur eine kleine Minderheit von Ausbildungsbetrieben von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen. Der Regelfall wird auch in Zukunft wie bisher der Ausbildungsvertrag zwischen einem Betrieb und den Jugendlichen sein. Aber warum soll der Gesetzentwurf eigentlich Betrieben, die sich gemeinschaftlich an der Ausbildung beteiligen wollen, dieses verbieten? Dazu vier Beispiele aus der Praxis:

Die Landjugend hat zu Recht darauf hingewiesen, daß bei zunehmender Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe eine Ausbildung des Landwirts ohne Beteiligung mehrerer Betriebe immer schwieriger wird.

In der Sachverständigenanhörung über das Berufsbildungsgesetz haben Vertreter der Wirtschaft erklärt, daß sie selbst sich solchen Ausbildungsformen - vor allem im Handel - bedienen, um eine Gesamtausbildung nach den Ausbildungsordnungen leisten zu können.

In strukturschwachen Regionen kann vielfach das Ausbildungsplatzangebot nur erhalten oder ausgeweitet werden, wenn sich mehrere Klein- und

Mittelbetriebe in ihrem Ausbildungsangebot gegenseitig ergänzen.

Nach dem Bildungsgesamtplan soll das Berufgrundbildungsjahr nicht nur in schulischer Form durchgeführt werden. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, hierfür besondere Ausbildungsverträge abzuschließen.

Die Sache ist also klar: Ein Gesetz, das praxienah sein soll und auch will, muß dafür sorgen, daß nicht Ausbildungswege zementiert und Ausbildungsanstrengungen durch kleinliche Rechtsvorschriften unterlaufen werden. Wer die Initiativen der Wirtschaft nutzen will, muß auch Möglichkeiten offen lassen, die nur von einer Minderheit genutzt werden, aber für die Weiterentwicklung der Berufsbildung und die Sicherung eines Ausbildungsangebots auch in schwierigen Fällen von besonderer Bedeutung sind. Wie gesagt, von diesem Recht des Gesetzes wird auch in Zukunft nur eine Minderheit Gebrauch machen. Ihnen soll man nicht mit dem Ausbildungsverbot drohen.

Die "Atomisierungsschau" erweist sich bei näherem Hinsehen in der Sache als unbegründet und in ihrem rhetorisch-publizistischen Gebrauch als ein Versuch, Menschen zu bluffen. Sie entschleiert die Methoden, mit denen von rechts gegen die Berufsbildungsreform mobilisiert werden soll.  
(-/16.10.1975/Se/pr)

Siegfried Peters

\* \* \*

Entspannungspolitik bleibt ohne Alternative

---

Bitte lesen Sie in diesem Artikel von MdB Alfons Pawelczyk (SPD-Pressedienst vom 10. Oktober 1975 / Seite 3) im letzten Absatz / zweite Zeile: "..... wird der Bürger umso mehr Verständnis für die zu keiner Zeit vernachlässigten Verteidigungsanstrengungen aufbringen....."

(-/16.10.1975/Se/pr)

\* \* \*

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller